

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1352.
(Regelung der Schuldverhältnisse im Bereich
der Gebietskörperschaften und der volkseigenen
Wirtschaft).

Vom 11. Dezember 1952

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) wird nach Zustimmung des Ministerrates folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Forderungen aller Art des früheren Deutschen Reiches, seiner Länder einschließlich Preußen, seiner Kreise, Gemeinden und Einrichtungen, die gegen das frühere Deutsche Reich oder den ehemaligen Preussischen Staat gerichtet sind, werden ab 31. Dezember 1952 durch das Ministerium der Finanzen bilanziert. Haushaltsorganisationen und finanzplangebundene Stellen, die für die Verwaltung dieser Forderungen bisher zuständig waren, haben die in Betracht kommenden Sachkonten abzuschließen und die dazugehörigen Unterlagen getrennt aufzubewahren.

(2) Forderungen aller Art des früheren Deutschen Reiches, seiner Länder einschließlich Preußen, seiner Kreise, Gemeinden und Einrichtungen, die gegen Gebietskörperschaften in Westdeutschland oder gegen die Stadt Berlin gerichtet sind, sind weiterhin von den für die Verwaltung zuständigen Stellen zu bilanzieren.

(3) Forderungen aller Art des früheren Deutschen Reiches, seiner Länder einschließlich Preußen, seiner Kreise, Gemeinden und Einrichtungen, sind von den für die Verwaltung bisher zuständigen Haushaltsorganisationen und finanzplangebundenen Stellen zum 31. Dezember 1952 auszubuchen, wenn sie gegen solche Gebietskörperschaften des früheren Deutschen Reiches (Länder außer Preußen, Provinzen, Kreise, Gemeinden) gerichtet sind, deren Territorium heute zum Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehört und die mit dem Zusammenbruch des nazistischen Staates und dem Entstehen der neuen Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik untergegangen sind. Eine Bilanzierung dieser Beträge entfällt. Die Ausbuchung zum 31. Dezember 1952 erfolgt auch in denjenigen Fällen, in denen solche Beträge von Haushaltsorganisationen oder finanzplangebundenen Stellen bisher noch als Verbindlichkeiten geführt worden sind.

(4) Haushaltsorganisationen sind alle Stellen, die ihre Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik planen und abrechnen.

Finanzplangebunden sind alle Stellen, die nach den Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft einen Finanzplan aufzustellen haben und nach diesem sowohl aus dem Staatshaushalt mit Mitteln ausgestattet werden als auch ihre Gewinne an den Staatshaushalt abführen.

*4. Durchfb. (GDI. S. 1127).

§ 2

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945, die von Haushaltsorganisationen oder finanzplangebundenen Stellen zu übernehmen waren, erlöschen mit dem 31. Dezember 1952, wenn innerhalb des Schuldverhältnisses sowohl die zur Geltendmachung der Forderung berechnete als auch die zur Leistung verpflichtete Stelle eine Haushaltsorganisation oder finanzplangebunden ist.

(2) Welche Stelle zur Geltendmachung der Forderung berechnigt oder zur Leistung verpflichtet ist, richtet sich nach den Bestimmungen, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erlassen wurden.

§ 3

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945, die nicht auf kurzfristigen Krediten im Sinne der Anordnung vom 26. Januar 1949 über kurzfristige Kredite (ZVOB1. S. 63) oder auf Lieferungen oder Leistungen beruhen, erlöschen mit dem 31. Dezember 1952, wenn innerhalb des Schuldverhältnisses die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die sogenannten Zwischenschulden gelten nicht als kurzfristige Kredite im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich aus Anleihen, Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen oder Eintragungen im Schuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik oder eines Landes ergeben.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann für bestimmte Schuldverhältnisse die Wirkung des Abs. 1 ausschließen.

§ 4

Die nach den §§ 2 und 3 erlöschenden Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum 31. Dezember 1952 auszubuchen.

§ 5

Von Haushaltsorganisationen und finanzplangebundenen Stellen geführte Forderungen und Verbindlichkeiten aller Art gegenüber einem auf eine Staatliche Aktiengesellschaft (SAG) übergegangenen Betrieb sind zum 31. Dezember 1952 auszubuchen, wobei die persönliche Haftung des früheren Eigentümers nicht berührt wird.

§ 6

(1) Ist ein Darlehn vom Darlehnsnehmer an Dritte weitergereicht worden, die nicht zu den in § 1 MfS. 4 genannten Stellen gehören (durchlaufende Darlehn), so geht die Forderung gegen die Dritten auf die Deutsche Investitionsbank über, wenn nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung die Forderung gegen den Darlehnsnehmer nicht mehr geltend gemacht werden kann.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Darlehnsnehmer die ihm bisher gegen die Dritten zustehenden Forderungen an die Deutsche Investitionsbank zu melden.

§ 7

(1) Die §§ 2, 3 und 4 finden auch dann entsprechend Anwendung, wenn die für das Erlöschen von